

10. Ist das Strafverfahren nach § 433 AbgabenD. anzusehen, wenn die Finanzbehörde (im Strafbescheid) erklärt hat, ein Steuerbescheid könne wegen des Erlöschens des Steueranspruchs nicht mehr erlassen werden? Kommt es dabei darauf an, ob das Gericht den Rechtsstandpunkt der Finanzbehörde teilt?

II. Strafsenat. Ur. v. 26. November 1923 g. F. II 571/23.

I. Landgericht Kiel.

Gründe:

Die Frage, ob die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter Grunderwerbsteuerhinterziehung ohne rechtskräftige Vorentscheidung der Finanzbehörden oder Finanzgerichte über das Bestehen und die Höhe des Steueranspruchs statthaft war (§ 433 AbgabenD.), ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu bejahen. Zwar braucht die durch unrichtige Angabe des Kaufpreises in der notariellen Urkunde bewirkte Nichtigkeit des Kaufvertrags (§ 313 Satz 1 BGB.) keineswegs die in dessen Erfüllung vollzogene Auflassung des Grundstücks zu ergreifen. Vielmehr wird, wenn — wie hier — beide Parteien über den wirklichen Kaufpreis einig waren und ihn in der notariellen Urkunde nur zur Verkürzung der Grunderwerbsteuer zu niedrig angegeben haben, durch die in Erfüllung der formlosen Willenseinigung erklärte Auflassung sogar rückwirkend (§ 313 Satz 2 BGB.) der Formmangel des Kaufvertrags geheilt (RGZ. Bd. 104 S. 102 u. 296; RGSt. Bd. 56 S. 316). Bei solcher Sachlage kann daher nicht davon die Rede sein, daß wegen Nichtigkeit der nach §§ 1, 4 GrunderwStG. die Steuerpflicht begründenden Auflassung ein Steueranspruch überhaupt nicht entstanden sei.

Hier kommt aber weiter in Betracht, daß die Auflassung wenige Monate später infolge des von den Kaufparteien bei dem Grundbuchamte gestellten „Berichtigungsantrags“ wieder rückgängig gemacht worden ist, so daß die Grunderwerbsteuer mindestens nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 a Nr. 3 und Abs. 2 GrunderwStG. zu erlassen war. Dieser Erlaß der Steuer ist auch — wenigstens zugunsten des Dr. B. als Erwerbers des Grundstücks — ausweislich der Steuerakten vom Finanzamt (in Anwendung des von ihm „infolge der Nichtigkeit des Rechtsvorgangs“ für anwendbar gehaltenen § 23 Abs. 1, a Nr. 1 GrunderwStG.) bewilligt worden, bevor eine Festsetzung der Steuer stattgefunden hatte. Ob dieser Steuererlaß sich ohne weiteres auf den Angeklagten als Veräußerer des Grundstücks und auf die von ihm gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber zu entrichtende Steuerschuld als solche mit erstreckte, obwohl der Angeklagte, soweit aus den Steuerakten ersichtlich ist, den nach § 23 Abs. 2 GrunderwStG. erforderlichen Antrag auf Erlaß der

Steuer nicht gestellt hat, kann unerörtert bleiben. Denn in den Gründen des Strafbescheids vertritt das Finanzamt die Auffassung, die Voranzsetzung zur Erteilung eines Steuerbescheids liege nicht vor, weil der Steueranspruch, dessen versuchte Hinterziehung dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, vor Festsetzung der Steuer wieder weggefallen sei, sodas; „eine Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung . . . des § 23 Grund-
ermStG. überhaupt nicht mehr in Frage komme“.

Diese unzweideutige Stellungnahme des Finanzamts durfte das Landgericht, nachdem ihm der Strafbescheid gemäß § 415 AbgabenD., § 460 StB.D. übersandt worden war, als auch ihm gegenüber erklärt ansehen, zumal da das Finanzamt in der Hauptverhandlung als Nebenkläger aufgetreten ist und dort augenscheinlich den gleichen, von ihm auch in seiner Gegenerklärung auf die Revision beibehaltenen Standpunkt vertreten hat. Eine Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 433 AbgabenD. kam und kommt daher nicht in Frage; denn hierdurch soll und kann eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzbehörden oder Finanzgerichte nur darüber herbeigeführt werden, daß (und in welcher Höhe) ein Steueranspruch besteht. Eine rechtskräftige Entscheidung, daß er nicht (oder nicht mehr) besteht, kann durch die Strafgerichte auf Grund des § 433 AbgabenD. nicht erzwungen werden. Diese dürfen sich vielmehr mit der bloßen Erklärung des Finanzamts, daß mangels einer Steuerschuld ein Steuerbescheid nicht ergehen könne, selbst dann begnügen, wenn sie hierüber anderer Meinung sind (vgl. Ur. V 1250/21 vom 1. Dezember 1922). . . .